

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-602.915/0001-V/8/2017
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU MMAG. DR. MICHAELA LÜTTE
HERR MAG. DR. GERHARD KUNNERT (DATENSCHUTZ)
PERS. E-MAIL • MICHAELA.LUETTE@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202664
IHR ZEICHEN • BMWFW-551.100/0003-III/1/2017

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Mit E-Mail: post.III1@bmwfw.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012), das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) und das Energie-Control-Gesetz (E-ControlG) geändert werden, das KWK-Punkte-Gesetz (KPG) neu erlassen wird und das Bundesgesetz, mit dem die Technologieabfindung für Biogasanlagen (Biogas-Technologieabfindungsgesetz 2017 – BTAG 2017) geregelt wird, sowie das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel aus von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen bereit gestellt werden, erlassen werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Die Formulierung von Verfassungsbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst; mit diesem wäre daher vor Einleitung des Begutachtungsverfahrens Kontakt aufzunehmen gewesen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 16. September 1975, GZ 600421-[VI/1/75](#)).

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Dasselbe ergibt sich aus § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012. Da im vorliegenden Fall eine Frist von lediglich 3 Wochen eingeräumt wurde, ist eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfs nicht möglich.

Gemäß Art. 1 Abs. 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, ist eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Ökostromgesetzes 2012):

Zu Z 3 (§ 57 Abs. 1):

§ 57 Abs. 1 des Ökostromgesetzes ist im Verfassungsrang erlassen worden und kann daher grundsätzlich nur mittels Verfassungsbestimmung geändert werden. Die Ersetzung der Wortfolge „Wirtschaft, Familie und Jugend“ durch die Wortfolge „Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ in § 57 Abs. 1 sollte jedoch unterbleiben, da es sich um eine Inkrafttretensbestimmung handelt, die mit Inkrafttreten des ÖSG 2012 gegenstandslos geworden ist und war die Bezeichnung „Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend“ in diesem Zeitpunkt nach dem damals geltenden Bundesministeriengesetz zutreffend.

Zu Z 18 und 19 (§ 7 Abs. 1 Z 1 und 2):

Der vorgeschlagene Verweis in § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 auf die „Energieträger gemäß Abs. 1“ erscheint selbstreferenziell und sollte konkretisiert werden (gemeint sein dürften wohl „rohstoffabhängige Anlagen“).

Zu Z 28 (§ 10 Abs. 12):

Fraglich erscheint, ob bzw. welche rechtliche(n) Folgen an eine Verletzung der Pflicht zu wahrheitsgemäßen Angaben anknüpfen sollen. Dies sollten allenfalls erläutert werden.

Zu Z 30 (§ 10 Abs. 14 und 15):

Für den vorgeschlagenen Abs. 14 erscheint unklar, was unter einer Zurverfügungstellung „ohne nähere Prüfung“ zu verstehen ist; dies könnte in den Erläuterungen konkretisiert werden.

In Abs. 15 könnte die Wortfolge „oder einem von ihm Bevollmächtigten“ wohl entfallen, da die Möglichkeit zur rechtsgeschäftlichen Stellvertretung nicht zweifelhaft sein sollte.

Zu Z 32 (§ 11 Abs. 2):

§ 11 Abs. 2 regelt ein Feststellungsverfahren für Herkunftsnachweise „in Zweifelsfällen“. Es sollte klarer – allenfalls in den Erläuterungen – zum Ausdruck kommen, ob ein Feststellungsverfahren nur zulässig sein soll, wenn ein Zweifelsfall (auch) nach Auffassung der E-Control vorliegt (vgl. § 349 GewO), oder ob das Vorliegen eines Zweifelsfalles materiell im Rahmen des Feststellungsverfahrens zu beurteilen ist.

Zu Z 39 (§ 15 Abs. 3 letzter Satz):

Gemäß den Erläuterungen soll die OeMAG (nur) jene Anträge auf Kontrahierung nicht prüfen müssen, die keinen Platz im Kontingent finden. Es wird angeregt, diese Einschränkung auch im Text der gesetzlichen Regelung zum Ausdruck zu bringen, um insofern eine Richtlinie für die Ausübung des vorgesehenen Ermessens („ist nicht verpflichtet ... zu prüfen“) festzulegen.

Zu Z 40 (§ 15 Abs. 5):

Es sollte in den Erläuterungen ausgeführt werden, warum den Verträgen – in Abhängigkeit vom Zeitpunkt ihres Abschlusses nach der Antragstellung – entweder die Konditionen zum Zeitpunkt der Antragstellung oder die aktuellen Konditionen zugrunde gelegt werden; es sollte auch dargetan werden, warum der Wechsel der anzuwendenden Konditionen nach Ablauf von drei Jahren erfolgt. Zudem ist unklar, was unter den „sonstigen“ Allgemeinen Bedingungen der Ökostromabwechslungsstelle zu verstehen ist und ob/wie sich diese von den „genehmigten“ Allgemeinen Bedingungen iSd § 39 ÖSG 2012 unterscheiden.

Zu Z 42 (§ 15 Abs. 7):

Gemäß den Erläuterungen soll für die Vergabe von Fördermitteln für Photovoltaikanlagen die Möglichkeit geschaffen werden, neben dem reinen „first come – first serve“-Prinzip eine Reihung nach qualitativen Kriterien vorzunehmen. Dies sollte klarer in der gesetzlichen Regelung zum Ausdruck kommen. Es wird daher empfohlen, die Möglichkeit der Aufnahme „anlagenbezogener Bestimmungen“ in die genehmigten Allgemeinen Bedingungen zu konkretisieren.

Zu Z 43 (§§ 15a und 15b):

Unklar erscheint, was in § 15 Abs. 1 Z 1 unter den „Angaben über den rechtmäßigen Betrieb der Anlage“ zu verstehen ist, da Anlagen gemäß § 15 Abs. 6 nicht schon zum Zeitpunkt der Antragstellung, sondern erst nach Vertragsabschluss in Betrieb genommen werden müssen (aus dem neu vorgeschlagenen § 15 Abs. 6 ergibt sich außerdem, dass die Bestellung von Anlagen vielfach wohl erst nach dem Vertragsabschluss erfolgt).

Aus systematischen Gründen sollte die Verpflichtung zur Vorlage des Anerkennungsbescheides gemäß § 7 in der Aufzählung des § 15a Abs. 1 Z 3 entfallen – und etwa in § 15a Abs. 1 letzter Satz aufgenommen werden –, da es sich dabei um keine „Angabe“ handelt.

Zu Z 45 (§ 17 Abs. 1):

Die Regelung erscheint unklar und sollte ggf. präzisiert werden: Einerseits ist vorgesehen, dass die für die besondere Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle „notwendigen Mittel“ „nicht auf das zusätzliche jährliche Unterstützungsvolumen gemäß § 23 anzurechnen sind“; „diese Mittel“ – gemeint sind wohl die „notwendigen Mittel“ und nicht das zusätzliche jährliche Unterstützungsvolumen – sind mit 5 Millionen Euro pro Jahr begrenzt. Im Weiteren erfolgt jedoch – trotz der eingangs vorgesehenen Nichtanrechnung – eine Verknüpfung der „notwendigen Mittel“ mit dem zusätzlichen jährlichen Unterstützungsvolumen, indem etwa die Möglichkeit der Übertragung nicht ausgeschöpfter Mittel sowie ein Vorziehen künftiger Mittel vorgesehen wird.

Zu Z 48 (§ 18 Abs. 1):

§ 15 Abs. 5 des Entwurfs sieht vor, nach Ablauf des dritten Folgejahres ab Antragstellung dem Vertrag die letztverfügbaren Preise zugrunde zu legen. Es sollte geprüft werden, ob diese mit Ablauf des dritten Folgejahres geltende Ausnahme auch in § 18 Abs. 1 zum Ausdruck kommen sollte.

Zu Z 65 (§ 37 Abs. 5):

Nach § 37 Abs. 5 UAbs. 2 soll die Ökostromabwicklungsstelle ermächtigt sein, aus dem in UAbs. 1 statuierten Ökostromanlagenregister „über schriftliches Ersuchen den Netzbetreibern, der E-Control, den Landeshauptleuten, dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft in elektronischer Form Daten zur Verfügung

zu stellen“. Hier fehlt es an der Nennung der Zwecke, für welche diese Zurverfügungstellung erfolgen darf.

Zu Z 73 (§ 52):

Eine Verfassungsbestimmung sollte nur für jene Regelungen vorgesehen werden, für die der Verfassungsrang erforderlich ist. Die Verpflichtung der Länder zur Einmeldung der Daten erscheint im vorliegenden Fall jedoch bereits durch die in § 1 vorgesehene Kompetenzdeckungsklausel gedeckt; es sollte erläutert werden, warum die Verfassungsbestimmung für erforderlich erachtet werden oder die Regelung im Rang eines einfachen Bundesgesetzes erlassen werden.

Aus § 52 Abs. 1a ist nicht erkennbar, ob es sich hier auch um personenbezogene Daten handeln soll bzw. welche Reichweite insgesamt diese Übermittlungspflicht aufweist.

Zu Z 74 (§ 51a):

Gemäß § 22 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, ist, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Es ist daher nicht mehr erforderlich, die bloße Subsidiarität einer verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit in den Verwaltungsvorschriften eigens anzuordnen. In den im Entwurf enthaltenen Verwaltungsstrafbestimmungen sollte daher nicht mehr auf eine primäre gerichtliche Strafbarkeit Bezug genommen werden bzw. sollten entsprechende Bezugnahmen in den Verwaltungsstrafbestimmungen des Gesetzes aus gegebenem Anlass entfallen.

Zudem sollte in den Erläuterungen dargelegt werden, warum ein Bedürfnis für die Erlassung einer Verwaltungsstrafbestimmungen für den Fall besteht, dass die – auf dem Zivilrechtsweg einklagbare (§ 47) – Ökostrompauschale nicht geleistet wird.

Zu Z 76 (§ 57a):

Eine Verfassungsbestimmung sollte nur für jene Regelungen vorgesehen werden, für die der Verfassungsrang erforderlich ist. Der Verfassungsrang ist im vorliegenden Fall nur für die Regelung des Inkrafttretens der in der Novelle enthaltenen Verfassungsbestimmungen (vgl. LRL 51), nicht jedoch auch für die übrigen einfachgesetzlichen Regelungen erforderlich. Das Inkrafttreten der Verfassungsbestimmungen (§ 1 und ggf. § 52 Abs. 1a) sowie der

einfachgesetzlichen Regelungen wären daher jeweils in getrennten Novellierungsanordnungen vorzusehen (vgl. etwa § 109 EIWOG 2010). Zudem sollten die Regelungen in Abs. 2 und 3 nicht als Verfassungsbestimmungen erlassen werden.

Für Abs. 3 ist unklar, bis zu welchem Zeitpunkt die Ökostromabwicklungsstelle ihre „Allgemeinen Bestimmungen“ – gemeint sind wohl die Allgemeinen Bedingungen gemäß § 39 ÖSG – anzupassen hat.

Zu Art. 2 (Biogas-Technologieabfindungsgesetz 2017 – BTAG 2017):

Zu § 5:

Es wird angeregt, die gewählten Voraussetzungen für den Abschluss von Abfindungsverträgen in den Erläuterungen näher zu begründen, insbesondere aus welchen (sachlichen) Gründen Abschlussverträge nur für Anlagen in Frage kommen, für die zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens sieben Jahren ein aufrechter Vertrag mit der Ökostromabwicklungsstelle besteht und die längsten 15 Jahre in Betrieb sind (vgl. Rz. 95 des Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979). Des Weiteren erscheint unklar, ob bestehende Verträge über die Kontrahierung bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung „unwiderruflich zu kündigen“ sind oder ob eine Kündigung unter der Bedingung des Abschlusses eines Abfindungsvertrags ausreichend ist.

Für Abs. 3 sollte präzisiert werden, welche Kriterien für die Beurteilung der „Angemessenheit“ der abfindbaren Kosten maßgeblich sind.

Die Regelung über die Höhe der Abfindung in Abs. 4 und 5 erscheint recht komplex. Eine Vereinfachung sollte geprüft werden.

Zu § 6:

Eine „Analogie“ zu anderen Rechtsvorschriften – hier eine „Analogie zur Ökostrompauschale“ sollte vermieden werden. Das der Festlegung des Biogas-Technologieabfindungsbetrags zugrunde gelegte System sollte unmittelbar in dieser gesetzlichen Vorschrift geregelt werden. Ähnlich sollte die Anordnung der „sinngemäßen“ Geltung des § 46 ÖSG 2012 unterblieben (vgl. LRL 59, wonach entweder uneingeschränkt auf die andere Rechtsvorschrift zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden soll).

Zu § 7:

Die in Abs. 1 vorgesehene „sinngemäße Anwendung“ des ÖSG 2012 bzw. einzelner – demonstrativ genannter – Bestimmungen sollte konkretisiert werden (vgl. oben zu § 6 und LRL 59).

Zu § 8:

Im Hinblick auf § 22 Abs. 1 VStG sollte in der im Entwurf enthaltenen Verwaltungsstrafbestimmung nicht mehr auf eine primäre gerichtliche Strafbarkeit Bezug genommen werden (vgl. die Anmerkung zu Z 74 (§ 51a) zu Art. 1 (Änderung des Ökostromgesetzes)).

Aus Gründen der Klarheit wird angeregt zu prüfen, in § 8 Abs. 1 Z 1 auf „§ 5 Abs. 2“ zu verweisen.

Zu § 9:

Die Bestimmung über das Inkrafttreten ist – soweit sie sich auf die Verfassungsbestimmung in § 1 bezieht – ebenfalls als Verfassungsbestimmung zu erlassen (vgl. LRL 51). Es wird angeregt, das Inkrafttreten des § 1 sowie das Inkrafttreten der übrigen einfachgesetzlichen Bestimmungen getrennt in zwei Absätzen – einmal als Verfassungsbestimmung, einmal als einfachgesetzliche Anordnung – vorzusehen.

Zu Art. 3 (Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2010):Zu Z 7 (§ 7 Abs. 1 Z 66a):

Unklar erscheint, was unter dem Begriff der Personengemeinschaft – im Unterschied zur vorgenannten „Person“ – zu verstehen ist.

Zu Z 10 (§ 16a):

Nach § 16 Abs. 4 Z 3 hat der Netzbetreiber die gemessenen Viertelstundenwerte der Erzeugungsanlage und der Anlagen der teilnehmenden Berechtigten seiner Rechnungslegung an die teilnehmenden Berechtigten zugrunde zu legen sowie nach Maßgabe der Marktregeln den Lieferanten zur Verfügung zu stellen. Diese Bestimmung wirft die Frage auf, welche datenschutzrechtliche Dimension der Umstand in sich birgt, dass Viertelstundenwerte nach nicht näher spezifizierten „Marktregeln“ an Lieferanten zu übermitteln sind. Viertelstundenwerte könnten nämlich – je nach Lesart – detaillierten Aufschluss über das Nutzungsverhalten in

einzelnen Haushalten geben, die im gegebenen Rahmen sowohl Energieerzeuger als auch –abnehmer sind. Zutreffendenfalls stellte sich die Frage nach Begrenzungen der Weitergabe bzw. späteren Nutzung solcher Detailprofile durch Dritte. Auch die Erläuterungen geben keinen Hinweis darauf, ob eine solche Problematik besteht bzw. wie ihr begegnet werden soll.

Zu Z 11 (§ 18a Abs. 1 und 2):

Bei § 18a Abs. 1 und 2 stellt sich – mangels Nennung in der Kompetenzdeckungsklausel des § 1 – die Frage nach der Zuständigkeit des Bundes zur Regelung als unmittelbar anwendbares Bundesrecht. Es wird angeregt, dies in den Erläuterungen klarzustellen (gedacht ist wohl an eine Stützung auf Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG – Normalisierung und Typisierung Vorheriger Suchbegriffelektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet).

Zu Z 12 (§ 18a Abs. 3):

Abs. 3 regelt im Verfassungsrang die Verpflichtung der Regulierungsbehörde durch Verordnung die allgemeinen technischen Anforderungen oder die Methode zur Berechnung und Feststellung der allgemeinen technischen Anforderungen auf Grundlage des nach Abs. 1 und 2 erstellen Vorschlags „zu bestimmen“ (§ 18a Abs. 1 spricht hingegen davon, dass der Regulierungsbehörde der Vorschlag „zur Genehmigung“ vorgelegt werde; es sollte auf eine einheitliche Terminologie geachtet werden).

Die Erlassung dieser Regelung im Verfassungsrang wird in den Erläuterungen nicht näher begründet, dürfte aber im Hinblick auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes betreffend die fehlende Verordnungskompetenz von Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag gewählt worden sein (vgl. VfSlg. 17.961/2006). Es erscheint fraglich, ob die Erlassung der vorgeschlagenen Regelung als Verfassungsbestimmung erforderlich ist, mit anderen Worten, ob die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes auf unabhängige Verwaltungsbehörden iSd. Art. 20 Abs. 2 B-VG idF der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 – für die Organe der E-Control vgl. Art. 20 Abs. 2 Z 4 bzw. 8 leg.cit; s. auch *Lanner*, *Kodex Verfassungsrecht*⁴¹, 53 – übertragbar ist (vgl. hierzu *Öhlinger*, *Weisungsfreie Verwaltungsbehörden nach der B-VG Novelle BGBl I 2008/2*, JRP 2008, 85 (87 f); *Holoubek*, 17. ÖJT I/1 (2009) 93 f; aA *Fischerlehner*, *Weisungsfreie Verwaltungsbehörden nach Art 20 B-VG idF der B-VGN 2008*, JBI 2010, 417 (429); offen gelassen bei *Baumgartner*, *Weisungsfreistellung durch den einfachen*

Gesetzgeber (Art 20 Abs 2 B-VG) – Konsequenzen für die Wirtschaftsaufsicht durch Regulierungsbehörden, ZfV 2009, 742 (746 FN 41: „fraglich“). Zudem wird darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Fall die Regelung – im Unterschied zu dem als Verfassungsbestimmung erlassenen § 12 Abs. 2 E-ControlG – nicht die Regulierungskommission der E-Control mit der Verordnungserlassung betraut werden soll.

Darüber hinaus erscheint unklar, in welchem Ausmaß der Regulierungsbehörde ein eigener Regelungsspielraum im Hinblick auf den Vorschlag gemäß § 18a Abs. 1 und 2 zukommen soll.

Zu Z 19 (§ 66 Abs. 2a):

Es sollte erläutert werden, ob bzw. allenfalls welche rechtlichen Folgen die Verletzung der Anzeigepflicht von Betreibern über die Stilllegung ihrer Erzeugungsanlage bzw. von Teilkapazitäten ihrer Erzeugungsanlagen mindestens zwölf Monate vor der Stilllegung bewirken soll. Dabei sollte gewährleistet sein, dass Ausnahmen von dieser Verpflichtung für Fälle der Unvorhersehbarkeit der hinkünftigen Stilllegung der Anlage bestehen oder die Verpflichtung nur für Fälle geplanter/planbarer Stilllegungen vorgesehen wird.

Zu Z 23 und 24 (§§ 99 Abs. 2 und 104 Abs. 1):

Das Nichtnachkommen der in § 8 Abs. 1, 2 oder 3 oder § 9 festgelegten Verpflichtungen ist sowohl als Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 2 Z 1 als auch als „Geldbußentatbestand“ nach § 104 Abs. 1 Z 1 vorgesehen. Die Regelung sollte daher – wohl in § 99 Abs. 2 Z 1 – entfallen (§ 99 Abs. 2 Z 1 dürfte im Hinblick auf § 99 Abs. 2 erster Satz und § 104 Abs. 1 Z 1 ohnehin keinen Anwendungsbereich haben).

Des Weiteren sollten die vorgeschlagenen Verwaltungsstraftatbestände bzw. „Geldbußentatbestände“ noch einmal überprüft werden. So erscheint etwa unklar, worin eine Verletzung der Verpflichtung „gemäß § 38 Abs. 1“ (§ 104 Abs. 1 Z 3) bestehen könnte. Zudem wird angeregt, das Verhältnis von § 104 Abs. 1 Z 9 und 10 im Hinblick auf § 30 Abs. 1 Z 3 noch einmal zu überprüfen.

Zu Art. 4 (Änderung des Gaswirtschaftsgesetzes 2011):Zu Z 3 (§ 85):

Zu § 85 Abs. 2 wird angeregt zu konkretisieren, mit welchem Rechtsakt die Genehmigung (bzw. Versagung) des benannten Unternehmens erfolgen soll. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, wer Adressat der Genehmigung (bzw. der Versagung) ist – die benennenden Stellen oder das benannte Unternehmen – und ob dem benannten Unternehmen Rechtsschutzmöglichkeiten offen stehen sollen.

Des Weiteren sollte der Verweis auf „Abs. 5“ – die vorgeschlagene Regelung sieht lediglich zwei Absätze vor – korrigiert werden.

Auch ist unklar, ob § 85 Abs. 2 letzter Satz – wonach zu beachten ist, dass „durch die Auswahl“ des benannten Unternehmens insb. der Registrierungsaufwand für Marktteilnehmer reduziert wird – an die Regulierungsbehörde oder die benennenden Stellen gerichtet ist. Soweit die Anordnung – entsprechend der systematischen Stellung – an die Regulierungsbehörde gerichtet ist, sollte allenfalls besser von „durch die Genehmigung“ die Rede sein.

Zu Z 3 (§ 86):

Die gewählten Voraussetzungen für eine Genehmigung gemäß § 85 sollten in den Erläuterungen näher begründet werden; insbesondere erscheint unklar, aus welchen (sachlichen) Gründen das Unternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft eingerichtet und mit den genannten Grundkapital ausgestattet sein muss (vgl. Rz. 95 des Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979).

Zu Z 8 und 10 (§§ 159 Abs. 2 und 164 Abs. 1):

Das Nichtnachkommen der in § 8 Abs. 1, 2 oder 3 oder § 9 festgelegten Verpflichtungen ist sowohl als Verwaltungsübertretung nach § 159 Abs. 2 Z 1 als auch als „Geldbußentatbestand“ nach § 164 Abs. 1 Z 1 vorgesehen. Die Regelung sollte daher – wohl in § 159 Abs. 2 Z 1 – entfallen (§ 159 Abs. 2 Z 1 dürfte im Hinblick auf § 159 Abs. 2 erster Satz und § 164 Abs. 1 Z 1 ohnehin keinen Anwendungsbereich haben).

Zudem sollten die festgelegten Verwaltungsstraftatbestände bzw. „Geldbußentatbestände“ noch einmal überprüft werden; insbesondere wird auf Folgendes aufmerksam gemacht: Die Wortfolge „gemäß § 97 oder § 100, bis § 105“

in der Strafbestimmung des § 159 Abs. 2 Z 10 ist unklar und sollte überarbeitet werden. Auch sollte die Strafbestimmung in § 159 Abs. 2 Z 13 („Gewährung einheitlicher Entgelte gemäß § 124“) überprüft werden. In § 159 Abs. 2 Z 22 müsste es „Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ heißen. Für § 164 Abs. 1 Z 10 erscheint es unklar, welche Verpflichtungen in § 117 vorgesehen sind. Ähnlich sollten die „in § 119 Abs. 2 oder § 119 Abs. 6“ festgelegten Anzeigepflichten (vgl. § 164 Abs. 1 Z 10) noch einmal überprüft werden.

Zu Z.11 (§ 170a):

Das ex lege Erlöschen der gemäß dem GWG 2011 erteilten Konzessionen könnte einen Eingriff in die grundrechtlich geschützte Erwerbsfreiheit darstellen. Die Erwerbs(ausübungs)freiheit beschränkende Regelungen sind nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes grundsätzlich nur dann zulässig, wenn sie durch das öffentliche Interesse geboten, zur Zielerreichung geeignet, adäquat und auch sonst sachlich zu rechtfertigen sind (vgl. zuletzt VfGH 12.12.2016, G 258/2016 ua). Dies sollte in den Erläuterungen – allenfalls auch im Hinblick auf das in den Erläuterungen angeführte Vertragsverletzungsverfahren – näher dargelegt werden.

Zu Art. 5 (Änderung des Energie-Control-Gesetzes):

Zu Z.3 und 10 (§ 3 Z.1a und § 22a):

In § 3 Z 1a wird als „öffentlich zugänglicher Ladepunkt“ ein Ladepunkt bestimmt, an dem elektrische Energie als Kraftstoff angeboten wird und zu dem alle Nutzer aus der Union nichtdiskriminierend Zugang haben. Der nichtdiskriminierende Zugang soll verschiedene Arten der Authentifizierung, Nutzung und Bezahlung umfassen können. Es handelt sich also bei solchen Ladepunkten um ein Äquivalent zu „Zapfsäulen“ an herkömmlichen Tankstellen. Die Verwendung der Begriffe „Authentifizierung“ oÄ weisen auf eine potenzielle Datenschutzproblematik hin, nämlich jene der möglichen Entstehung von personenbezogenen Nutzungs- bzw. Bewegungsprofilen, die sich aus der im Zeitablauf erfolgenden Ladung eines Elektrofahrzeuges an verschiedenen Ladepunkten ergeben könnten. Rechtsprechung und Lehre zu Art. 8 EMRK anerkennen dagegen ein Grundrecht auf eine Bewegung im öffentlichen Raum ohne systematische Beobachtung. Für den Verkehrsbereich ist daraus ein Anspruch ableitbar, öffentliche Straßeninfrastruktur verwenden zu können, ohne ständig Datenspuren zu hinterlassen zu müssen.

Aus dem Gesagten ergibt sich in Verbindung mit dem Grundsatz der Datenminimierung und jenem der datenschutzfreundlichen Technikgestaltung, wie sie in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) niedergelegt sind, das Erfordernis, Ladepunkte so zu konzipieren, dass sie auch eine anonyme Ladung und Bezahlung ermöglichen. Weder dem Normtext noch den Materialien sind Ansätze in diese Richtung zu entnehmen. In diesem Lichte darf ergänzend auf das potenzielle Erfordernis einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 Abs. 1 und 10 DSGVO hingewiesen werden.

Zu Z 7 (§ 21 Abs. 1 Z 8 und 9):

Die Novelle könnte zum Anlass genommen werden zu erwägen, ob die neben der Kompetenzdeckungsklausel des § 1 vorgesehenen Verfassungsbestimmungen erforderlich sind. Insbesondere für § 21 Abs. 1 könnte erwogen werden, die Bestimmung – für den Fall einer Weisungsfreistellung im Sinne des Art. 20 Abs. 2 B-VG – ihres Verfassungsranges zu entkleiden. Diesfalls wäre zu prüfen, ob die Schranken der Ausgliederung (keine Betrauung mit Kernaufgaben, Betrauung nur mit vereinzelt Aufgaben) gewahrt werden.

Zu Art. 6 (KWK-Punkte-Gesetz 2017):

Zu § 3:

Gemäß den Erläuterungen soll die Abwicklungsstelle, die bereits die Abwicklung der Gewährung von Investitionszuschüssen nach dem KWK-Gesetz durchführt (§ 9 Abs. 1 KWK-Gesetz), auch für die finanzielle Administration der Förderung nach diesem Bundesgesetz zuständig sein. Dies kommt gemäß § 3 nicht zum Ausdruck. Darüber hinaus wird für die Beauftragung der Abwicklungsstelle auf die Verpflichtungen gemäß dem Bundesvergabegesetz 2006 hingewiesen (s. sogleich unten zu § 14).

Zu § 6:

Die Anordnung in Abs. 1 der „sinngemäßen“ Geltung des § 46 ÖSG 2012 sollte unterblieben (vgl. LRL 59, wonach entweder uneingeschränkt auf die andere Rechtsvorschrift zu verweisen oder aber anzugeben wäre, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden soll). Es sollte überprüft werden, ob in Abs. 4 und 6 auch auf „Abs. 2“ zu verweisen wäre.

Zu § 8:

Es wird zur Erwägung gestellt, die Regelung des Abs. 1 sprachlich klarer zu fassen (insb. „mit Wirksamkeit für die ersten sechs Stichtage“). Zudem sollte präzisiert werden, welcher „15. Juli“ im Bezug zum „Stichtag“ (jeweils 1. Juni) gemeint ist.

Zu § 9:

Aus Publizitätsgründen sollte erwogen werden, eine Regelung über die Veröffentlichung der Allgemeinen Bedingungen vorzusehen.

Zu § 13:

Zu Abs. 1 ist zu bemerken, dass diese Bestimmung keinen normativen Mehrwert aufweist und zudem der Verweis auf das DSG 2000 infolge dessen Verdrängung bzw. Aufhebung infolge der DSGVO voraussichtlich bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht mehr aktuell sein wird. Abs. 1 sollte daher entfallen.

Zu Abs. 2 ist anzumerken, dass sich aus dieser Bestimmung nicht ausreichend klar erkennen lässt, auf welche konkreten Zwecke sich die Übermittlungsermächtigung bezieht.

Ähnlich unterdeterminiert stellen sich die Übermittlungspflichten nach Abs. 3 (Reichweite des Begriffs Zählpunktdaten) und 4 (Reichweite des Datenbegriffs) dar.

Zu § 14:

Abs. 3 sieht vor, dass der gemäß dem ÖSG 2012 und KWK-Gesetz abgeschlossene Vertrag mit der Abwicklungsstelle für Investitionszuschüsse durch dieses Bundesgesetz nicht berührt wird und hinsichtlich der Aufgaben der Abwicklungsstelle gemäß diesem Bundesgesetz anzupassen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass damit eine Änderung eines allenfalls nach den Regeln des Bundesvergabegesetzes 2006 vergebenen Auftrages angeordnet würde (vgl. § 29 Abs. 1 ÖSG). Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sind Änderungen von vergebenen Aufträgen unionsrechtlich aber nur zulässig ist, wenn sie nicht „wesentlich“ ist; „wesentliche Änderungen“ dürfen nur nach erneuter Durchführung eines Vergabeverfahrens vorgenommen werden (vgl. etwa EuGH 19.6.2008, Rs. C-454/06, presstext, 7.9.2016, EuGH 13.4.2010, C-91/08, Wall und EuGH C-549/14, Finn Frogne; s. auch Art. 72 der Richtlinie 2014/24/EU).

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“), das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“) und der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979⁴ zugänglich sind.

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf auch im EIWOG 2010, GWG 2011 und E-ControlG die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zu den Überschriften der Artikel sowie zum Titel des Sammelgesetzes:

Die gewählten Überschriften für die Artikel des Sammelgesetzes, welche die zu ändernden/erlassenden Rechtsvorschriften zusammenfassen, sowie der gewählte Titel für das Sammelgesetz entsprechen nicht der legistischen Praxis (als Beispiel für die Form eines Sammelgesetzes vgl. etwa das Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010).

Die Überschriften der Artikel des Sammelgesetzes hätten jeweils zu lauten:

- „Änderung des Ökostromgesetzes 2012“;

Anm.: Zu ändernde Rechtsvorschriften sind in den Überschriften der Artikel eines Sammelgesetzes jeweils nur mit ihrem Kurztitel – unter Entfall der in Klammer nachgestellten Abkürzung – zu zitieren.

- 1 Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten
- 2 <http://archiv.bundestkanzleramt.at/DocView.axd?CobId=1656>
- 3 <http://archiv.bundestkanzleramt.at/DocView.axd?CobId=1657>
- 4 <http://archiv.bundestkanzleramt.at/DocView.axd?CobId=1658>

- „Bundesgesetz über die Technologieabfindung für Biogasanlagen (Biogas-Technologieabfindungsgesetz 2017 – BTAG 2017)“;

Anm.: Die Überschrift eines Artikels eines Sammelgesetzes, der ein zu erlassendes Bundesgesetz zusammenfasst, entspricht jeweils dem Titel des Bundesgesetzes; in Titeln von Rechtsvorschriften sollten Relativsätze im Hinblick auf hinkünftige Novellierungen vermieden werden.

- „Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2010“;
- „Änderung des Gaswirtschaftsgesetzes 2011“;
- „Änderung des Energie-Control-Gesetzes“;
- „Bundesgesetz über die Sicherung des Betriebs von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte (KWK-Punkte-Gesetz 2017 – KPG 2017)“;

Anm.: die (Neu-) Erlassung des KWK-Punkte-Gesetzes ist als eine Erlassung eines Bundesgesetzes zu qualifizieren und sollte wie eine solche zitiert werden; zur Unterscheidung von der früheren Fassung könnte dem Kurztitel und der Abkürzung die Jahreszahl 2017 nachgestellt werden, vgl. LRL 102.

- „Bundesgesetz über die Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln aus dem von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen“.

Der Titel des Sammelgesetzes hätte unter Anführung der Kurztitel der zu ändernden/erlassenden Rechtsvorschriften und unter Entfall von in Klammern nachstehenden Abkürzungen (vgl. LRL 120) zu lauten:

„Bundesgesetz, mit dem das Ökostromgesetz 2012, das Elektrizitätswirtschafts und -organisationsgesetz 2010, das Gaswirtschaftsgesetz 2011 und das Energie-Control-Gesetz geändert sowie ein KWK-Punkte-Gesetz 2017, ein Biogas-Technologieabfindungsgesetz 2017 und ein Bundesgesetz über die Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln aus dem von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen erlassen werden“.

Zu Art. 1 (Änderung des Ökostromgesetzes 2012):

Zu Z.1:

Eine Untergliederung von Novellierungsanordnungen mit Buchstaben sollte unterbleiben (vgl. LRL 121). Sie sollten in die Richtung lauten:

1. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Einträge zu den §§ 7 bis 9:
2. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 11: ...
3. Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Eintrag zu § 15 folgende Einträge eingefügt: ...
4. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 51 folgender Eintrag eingefügt: ...
5. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 57 folgender Eintrag eingefügt: ...

Die im Entwurf gewählte Aufzählung in Buchstaben wäre zudem auch insoweit fehlerhaft, als eine litera b) fehlt.

Zu Z 2:

Es wird angeregt, die Überschrift für die Verfassungsbestimmung des § 1 zu konkretisieren und etwa die Bezeichnung „Kompetenzgrundlage und Vollziehung“ zu wählen.

In der zweiten Zeile fehlt zwischen der Z 7 und der Z 8 ein Leerzeichen.

Zu Z 4:

In der Novellierungsanordnung könnte es jeweils besser „Ausdruck“ statt „Wortfolge“ lauten, da das zu ersetzende BGBl.-Zitat aus einer Abkürzung von Wörtern und aus Zahlen zusammengesetzt ist.

Zu Z 5:

In der Novellierungsanordnung käme es zu einer Verdoppelung des Strichpunktes; folgende Umformulierung wird vorgeschlagen:

„[...] wird vor dem Strichpunkt am Ende des ersten Halbsatzes folgende Wortfolge eingefügt:“

Zu Z 8 und 9:

Man könnte die beiden Novellierungsanordnungen zusammenfassen:

In § 5 Abs. 1 Z 17 und 19 entfällt jeweils das Wort „anerkannte“.

Zu Z 10:

Auch hier käme es zu einer Verdoppelung des Strichpunktes.

Zu Z 12:

In der Novellierungsanordnung sollte klar zum Ausdruck gebracht werden, an welcher Stelle die folgende Z 26b eingefügt wird (zB: *Nach § 5 Abs. 1 Z 26a wird folgende Z 26b eingefügt:*)

Zu Z 13 und 14:

Man könnte die beiden Novellierungsanordnungen zusammenfassen:

In § 5 Abs. 1 wird der Strichpunkt am Ende der Z 32 durch einen Punkt ersetzt; die Z 33 entfällt.

Zu Z 15:

Es wird anregt zu prüfen, ob angesichts der allgemeinen Dynamisierungsklausel für Verweise auf andere Bundesgesetze in § 5 Abs. 3 auf die Änderung des § 5 Abs. 2 nicht verzichtet werden kann. Ansonst sollte die Novellierungsanordnung lauten:

In § 5 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „BGBl. I Nr. 110/2010,“ die Wortfolge „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2017,“ eingefügt.

Zu Z 16:

Die Überschrift kann auf zwei Arten novelliert werden:

entweder:

Die Überschrift zu § 7 lautet:

„Anerkennung von rohstoffabhängigen Anlagen“

oder:

In der Überschrift zu § 7 wird vor dem Wort „Anlagen“ das Wort „rohstoffabhängigen“ eingefügt.

Zu Z 17:

Es ist kein Anlass ersichtlich, die Wortfolge „vom Landeshauptmann“ (die unberührt bleibt) jeweils zu wiederholen.

Zu Z 21 und 22:

Zur Novellierung von Überschriften vgl. den Hinweis zu Z 16.

Zu Z 26:

In Hinblick auf die Länge des ersten und die Kürze des zweiten Satzes wird empfohlen, die Novellierungsanordnung umzuformulieren: § 10 Abs. 2 letzter Satz lautet:

Zu Z 29:

Die Anordnung „anfügen“ impliziert bereits, dass das Anzufügende „am Ende“ zu stehen kommt. Daher wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „[...] ersetzt; folgender Satz wird angefügt:“

Zu Z 30:

In Abs. 14 wäre im Ausdruck „-übermittlung“ der Gedankenstrich durch einen Strichpunkt zu ersetzen.

Zu Z 31:

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

Die Überschrift zu § 11 lautet:

„Anerkennung von [...] Zweifelsfällen“

Zu Z 32 (§ 11 Abs. 2):

Es wird angeregt zu prüfen, ob es nicht präziser „den Voraussetzungen des § 10 oder den Anforderungen des Art. 15 der Richtlinie ... entspricht“ lauten sollte.

Zu Z 34 (§ 12 Abs. 2):

In der Z 8 wäre auch die Kraftstoffverordnung 2012 – unter Angabe der Fundstelle der Stammfassung und der Novelle – zu zitieren (Kraftstoffverordnung 2012, BGBl. II Nr. 398/2012, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 259/2014; vgl. LRL 63).

Zu Z 38:

In der Novellierungsanordnung hätte es zu lauten: „...wird die Wortfolge ...“.

Zudem wird angeregt zu prüfen, auf die in „§ 15a Abs. 1“ genannten Unterlagen zu verweisen.

Zu Z 40:

Die angefügte Bestimmung wird zu einem Teil jener Gliederungseinheit, der sie angefügt wird; es kann daher ein Satz keinem anderen Satz angefügt werden. Es wird folgende Umformulierung empfohlen:

In § 15 Abs. 5 wird im letzten Satz das Wort „dritten“ durch das Wort „vierten“ ersetzt; folgender Satz wird angefügt:

Zu Z 43:

Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten: „... werden folgende §§ 15a und 15b samt Überschriften eingefügt:“

In § 15 Abs. 2 letzter Satz sollte das Wort „jedenfalls“ entfallen.

In § 15b sollte es lauten: „gemäß den §§ 12 und 13“ (Präposition mit Dativ).

Zu Z 44:

Einen ganzen Satz unter „Wortfolge“ zu subsumieren, erscheint nicht naheliegend.

Es wird folgende Umformulierung angeregt:

In § 16 Abs. 1 wird [...] ersetzt; folgender Satz wird angefügt:

Zu Z 45:

Auch hier würde es sich anbieten, nicht vom zweiten, sondern vom letzten Satz zu sprechen (vgl. den Hinweis zu Z 26).

Zu Z 47:

Besser wäre „Dem § 17 [...] wird angefügt:“.

Auf das Fehlen der Absatzbezeichnung „(5)“ sowie auf die Fehlformatierung des Absatzes wird aufmerksam gemacht.

Zu Z 58 bis 60:

In den Novellierungsanordnungen sollte es jeweils „Ausdruck“ statt „Wortfolge“ heißen.

Zu Z 60:

Die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 wäre entsprechend den Zitierregeln des EU-Addendums unter Entfall des erlassenden Organs und des Datums, jedoch auch unter Angabe der Fundstelle der derzeit geltenden Fassung zu zitieren. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Verordnung erstmals im Amtsblatt vom „26.06.2014“ veröffentlicht wurde.

Zu Z 63:

Vgl. den Hinweis zu Z 40.

Zu Z 64 und 65:

Die beiden Novellierungsanordnungen könnten zusammengefasst werden: *In § 37 wird der Abs. 4 durch folgende Abs. 4 und 5 ersetzt:*

Zu Z 67:

Zum Zweck der Rechtsdokumentation sollten die Bezeichnungen der Gliederungseinheiten nicht angepasst werden (vgl. auch LRL 126).

Zu Z 68:

In der Novellierungsanordnung sollte es jeweils „Ausdruck“ statt „Wortfolge“ heißen.

Zu Z 73:

Besser wäre: *„Nach § 52 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:“*

Zu Z 74 und 75:

Auch diese beiden Novellierungsanordnungen könnten zusammengefasst werden (vgl. den Hinweis zu Z 64 und 65).

Zu Z 76:

In der Z 1 müsste es „das Inhaltsverzeichnis betreffen die Einträge zu den §§ 7 [...] und 15b, § 5 [...]“ heißen; völlig ausreichend wäre aber „das Inhaltsverzeichnis, § 5 [...]“.

Das Nebeneinander von „§ 7 Abs. 1“ und „§ 7 Abs. 1 Z 1 bis Z 3“ beruht offensichtlich auf einem Versehen.

Das letzte Komma in der Z 1 ist durch ein „und“ oder ein „sowie“ zu ersetzen: „[...] sowie § 37 Abs. 5 [...]“; Entsprechendes gilt für die Z 2 und 3.

Zu Art. 2 (Biogas-Technologieabfindungsgesetz 2017 – BTAG 2017):Zum Inhaltsverzeichnis:

Da für die Grobgliederung des Bundesgesetzes nur eine Gliederungsebene vorgeschlagen wird, sollte das Bundesgesetz in „Abschnitte“ und nicht in „Teile“ geteilt werden (vgl. LRL 111).

Zu § 1:

In der Paragraphenbezeichnung wäre ein Punkt zu ergänzen: „§ 1₁ (Verfassungsbestimmung)“. Überdies wird angeregt, die Überschrift für die Verfassungsbestimmung zu konkretisieren und etwa die Bezeichnung „Kompetenzgrundlage und Vollziehung“ zu wählen.

Zu § 5

In Abs. 5 sollte es lauten: „... abzüglich des ... Marktpreises“ (Präposition mit Genitiv).

Zu Art. 3 (Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010):Zum Einleitungssatz:

Im Einleitungssatz sollte es lauten: „... zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 174/2013 ...“.

Zu Z 1:

Die Novellierungsanordnungen wären nach folgendem Muster zu formulieren:

Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 16 folgender Eintrag eingefügt:

Zu Z 2:

Es wird angeregt, die Überschrift für die Verfassungsbestimmung des § 1 zu konkretisieren und etwa die Bezeichnung „Kompetenzgrundlage und Vollziehung“ zu wählen.

Zu Z 4

Der Text der Z 24a sollte mit dem Einleitungsteil des Abs. 1 „Im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet der Ausdruck“ eine sprachlich konsistente Fortführung bilden. Es sollte daher nach „Hauptleitung“ ein bestimmter („die“) oder unbestimmter Artikel „eine“ eingefügt werden. Ähnlich sollten Z 7 und 9 ergänzt werden.

Zu Z 6:

Auf die Fehlformatierung der Ziffer 58 wird aufmerksam gemacht.

Zu Z 8:

Nach dem Ausdruck „BGBl. II Nr. 76/2000“ wäre ein Beistrich zu setzen. Im letzten Halbsatz sollte außerdem die zweite Nennung des Wortes „ist“ entfallen.

Zu Z 10:

In § 16a Abs. 1 sollte es „von Abs. 2 bis 7“ lauten. Am Ende des § 16a Abs. 1 Z 3 wäre ein Strichpunkt zu ergänzen. Die Absatzbezeichnung „(1)“ sollte nicht fett formatiert werden.

Zu Z 12:

Der Verweis in § 18a Abs. 3 letzter Satz insbesondere auf „Abs. 3“ ist selbstreferenziell; der Verweis wäre wohl auf Abs. 1 und 2 zu beziehen.

Zu Z 15:

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

In § 28 Abs. 4 wird vor dem Punkt am Ende des letzten Satzes die Wortfolge „ , und die keine Verweise [...] enthalten“ eingefügt.

Zu Z 18:

Es wird angeregt, in der Novellierungsanordnung im vorliegenden Fall nicht von „Wortfolge“, sondern von „Ausdruck“ zu sprechen.

Zu Z 19 (§ 66 Abs. 2a):

Es sollte „Nach § 66 Abs. 2 wird [...] eingefügt.“ heißen.

Zu Z 23:

Am Ende der Z 8 sollte der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt werden.

Zu Z 25:

Die Paragraphenbezeichnung (hier: „§ 104.“) ist nicht Teil des Abs. 1 und daher auch nicht wiederzugeben.

Am Ende des § 104 Abs. 1 Z 12 ist der Punkt und das Anführungszeichen durch einen Strichpunkt zu ersetzen.

Zu Z 26:

In der Novellierungsanordnung hätte es „§ 108 samt Überschrift entfällt; [...]“ zu heißen. Zum Zweck der Rechtsdokumentation wird zudem empfohlen, dass die Bezeichnungen der Gliederungseinheiten in § 108a nicht angepasst werden (vgl. auch LRL 126).

Zu Z 27 (§ 109 Abs. 1):

Auf die Fehlformatierung des neuen Satzes wird aufmerksam gemacht (es wäre die E-Recht-Formatvorlage „23_Satz-_(nach-Novao)“ zuzuweisen).

Zu Z 29:

Für § 109 Abs. 5 sind die betroffenen Gliederungseinheiten jeweils anzuführen; ein Abstellen auf die in einem „Bundesgesetz enthaltenen Bestimmungen“ ist nur bei der Inkrafttretensregelung der Stammfassung zulässig. Dem § 110 dürfte ein Abs. 4 – und kein Abs. 5 – anzufügen sein.

Zu Art. 4 (Änderung des Gaswirtschaftsgesetzes 2011):Zum Einleitungssatz:

Im Einleitungssatz sollte es lauten: „... BGBl. I Nr. 107/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 19/2017, ...“.

Zu Z 2:

Die Regelung des Abs. 3 sollte sprachlich überarbeitet werden; insbesondere ist nur schwer verständlich, worauf sich das Wort „deren“ bezieht.

Zu Z 3 und 4:

Die Novellierungsanordnungen müssten „§ 85 samt Überschrift lautet:“ und „§ 86 samt Überschrift lautet:“ lauten. Zweckmäßigerweise wird dies zu „Die §§ 85 und 86 samt Überschriften lauten:“ zusammengefasst.

In § 86 erster Satz hätte der Beistrich nach dem Wort „wenn“ zu entfallen. Für die Z 2 wird angeregt zu prüfen, ob nicht besser von dem „benannten Unternehmen“ (und nicht vom Bilanzgruppenkoordinator) die Rede sein sollte. In der Z 3 sollte ergänzt werden, wer (wohl das benannte Unternehmen) in der Rechtsform der Aktiengesellschaft eingerichtet sein muss. Auch die in der Z 4 bezeichneten „Personen der Unternehmensleitung“ sind wohl solche des benannten Unternehmens. Zudem fehlt das schließende Anführungszeichen am Ende des § 86.

Zu Z 5:

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

In § 112 Abs. 4 wird vor dem Punkt am Ende des letzten Satzes die Wortfolge „ , und die keine Verweise [...] enthalten“ eingefügt.

Zu Z 8:

In der § 159 Abs. 2 Z 22 müsste es „Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ heißen. In der Z 28 sollte es besser „... auf Grund des § 12 Abs. 1 oder § 24 Abs. 2 E-ControlG ...“ lauten.

Zu Z 10:

Die Paragraphenbezeichnung (hier: „**§ 164.**“) ist nicht Teil des Abs. 1 und ist daher auch nicht wiederzugeben.

Es wird angeregt, in der Z 3 zwischen § 28 und § 29 einen Beistrich zu setzen, da ansonsten der Eindruck erweckt werden könnte, dass (nur) die kumulative Verletzung dieser Vorschriften („§ 29 und § 29“) einen „Geldbußentatbestand“ bildet.

In Z 5 wäre nach dem Verweis auf „§ 106 Abs. 2 Z 4“ ein Beistrich einzufügen.

Am Ende des § 164 Abs. 1 Z 12 ist der Punkt und das Anführungszeichen durch einen Strichpunkt zu ersetzen.

Zu Z 11:

Es sollte in der Überschrift „[...] zu Art. 4 des Bundesgesetzes BGBl. I xxx/2017“ heißen.

Nachdem es um das Erlöschen von Konzessionen geht, schiene die Wendung „frühestens jedoch mit Ablauf des 30. September 2018“ üblicher als „frühestens am 1. Oktober 2018“.

Fehlende Inkrafttretensbestimmung:

Im Weiteren fehlt eine Inkrafttretensbestimmung; diese könnte lauten:

Dem § 169 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Das Inhaltsverzeichnis, § 30 Abs. 3, die §§ 85 und 86 samt Überschriften [...] sowie § 170a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2017 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft; gleichzeitig treten § 114 Abs. 1 Z 2 letzter Satz, § 115 Abs. 2 zweiter Satz und § 159 Abs. 3 außer Kraft.“

Zu Art. 5 (Änderung des Energie-Control-Gesetzes):

Zu Z 1:

Es wird angeregt, auch die Überschrift des § 1 (derzeit „Verfassungsbestimmung“) zu konkretisieren und etwa „Kompetenzgrundlage und Vollziehung; Umsetzung von Unionsrecht“ zu wählen.

Zu Z 2:

Es sollte die Gelegenheit genutzt werden, auch die Satzzeichen am Ende der Z 1 und 2 anzupassen.

Zu Z 3:

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: Nach § 3 Z 1 wird folgende Z 1a eingefügt: Ein Strichpunkt (und nicht ein Punkt) am Ende der Ziffer wäre naheliegender.

Zu Z 4:

In der Novellierungsanordnung sollte es „In § 3 wird der Punkt am Ende der Z 7 durch [...]“ heißen.

Es könnte die Gelegenheit genutzt werden, das Satzzeichen am Ende der Z 6a anzupassen. Die Anführung des erlassenden Organs im Zitat der Verordnung kann entfallen (Pkt. 54 des EU-Addendums).

Zu Z 5:

Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten:

In § 5 Abs. 3 wird vor dem Punkt am Ende des zweiten Satzes die Wortfolge „ , soweit [...] widerspricht“ eingefügt.

Zu Z 7:

Die Wortfolge wäre nicht an-, sondern einzufügen.

Zu Z 8:

Es könnte die Gelegenheit genutzt werden, auch das Satzzeichen am Ende der Z 11 anzupassen.

Fehlende Inkrafttretensbestimmung:

Im Weiteren ist eine Inkrafttretensbestimmung – differenzierend für die im Verfassungsrang und im einfachen Gesetzesrang zu erlassenden Regelungen – vorzusehen.

Zu Art. 6 (KWK-Punkte-Gesetz 2017):

Zum Inhaltsverzeichnis:

Da für die Grobgliederung des Bundesgesetzes nur eine Gliederungsebene vorgeschlagen wird, sollte das Bundesgesetz in „Abschnitte“ und nicht in „Teile“ geteilt werden (vgl. LRL 111).

Zu § 1:

Es wird angeregt, die Überschrift des § 1 zu konkretisieren und etwa „Kompetenzgrundlage und Vollziehung“ zu wählen.

Zu § 3:

Abs. 3 könnte klarer lauten: „... nur zulässig, soweit die kumulierte Förderung ...“.

Zu § 7:

Fraglich erscheint, was gemäß Abs. 1 Z 1 unter einer „allgemeinen E-Mail Adresse“ verstanden wird; das Wort „allgemeinen“ sollte entfallen. In Abs. 1 Z 4 könnte genauer auf „§ 71 Abs. 3 EIWOG 2010“ verwiesen werden.

Zu § 10:

Es sollte erwogen werden, die Pflicht zur Veröffentlichung der Beihilfen „im Internet“ zu konkretisieren.

Zu § 17:

In § 17 Abs. 2 der „Vollziehungsklausel“ hat der Verweis auf § 17 Abs. 2 – die Vollziehungsklausel – zu entfallen.

Zu Art. 7 (Bundesgesetz über die Bereitstellung zusätzlicher Mittel aus dem von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen):

Allgemeines:

Es sollte auf eine einheitliche Zitierung von Bundesgesetzen (Angabe des Kurztitels und der Abkürzung) sowie der Angabe von Fundstellen der Stammfassung und

anzuwendenden Fassung geachtet werden. Dynamische Verweise auf die jeweils geltende Fassung der zitierten Bundesgesetze wären verfassungsrechtlich zulässig.

Fehlende Inkrafttretensbestimmung:

Es sollte eine Bestimmung über das Inkrafttreten des Bundesgesetzes ergänzt werden.

IV. Zu den Materialien

Im Begutachtungsentwurf ist die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung und die Textgegenüberstellung auf mehrere Dokumente aufgeteilt. Diese sollten in jeweils ein Dokument zusammengeführt werden (vgl. zB die RV zum BBG 2017, 1262 XXV. GP).

Zum Vorblatt:

Es ist auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. November 1998, GZ [600.824/8-V/2/98](#) (betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens) hinzuweisen. Diese sind im Entwurf bislang nur in einzelnen Dokumenten zutreffend angegeben.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Soweit es sich um die Darstellung finanzieller Auswirkungen auf Länder und Gemeinden handelt, wird auf die (finanziellen) Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitäts пакт der Gebietskörperschaften, [BGBl. I Nr. 35/1999](#), aufmerksam gemacht.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ bzw. „Zu § 1“ zu folgen (Punkt 93 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Für den Besonderen Teil der Erläuterungen zur Änderung des Ökostromgesetzes 2012 wird darauf hingewiesen, dass der letzte Absatz in den Ausführungen zu „§ 17 Abs. 1 zweiter Satz“ die vorgeschlagene Änderung des § 17 Abs. 5 betrifft.

Für den Besonderen Teil der Erläuterungen zur Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2010 sollte geprüft werden, ob in

den Ausführungen zu „§ 7 Abs. 1 Z 23a, Z 24a, Z 66a und Z 83a“ auf gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen gemäß § 16a zu verweisen wäre.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ [600.824/0001-V/2/2015](#)⁵ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

20. Februar 2017
Für den Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

- ⁵ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

